

Schiedsordnung

des Appaloosa Horse Club Germany e.V. (ApHCG)



Diese Schiedsordnung regelt (gemäß Satzung A.7) die Beilegung von Streitigkeiten im Zuchtverband die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder in der Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben und die zwischen Züchtern untereinander oder zwischen Züchtern und dem Zuchtverband entstehen. Es werden die rechtlichen Prinzipien des Schiedsverfahrens angewandt.

Version 2.2 v. 14.02.2019 (Entwurf zur Mitgliederversammlung am 09.03.2019)

erstellt v. Vorstand

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht

§ 1. Ermächtigungsgrundlage

- (1) Die EU-VO 2016/2012 fordert von anerkannten Zuchtverbänden eine Regelung oder Verfahren zur Streitschlichtung, gemäß

Artikel 14 Rechte und Pflichten von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen

(4) Zuchtverbände und Zuchtunternehmen sind unbeschadet der Rolle der Gerichte dafür verantwortlich, Streitfälle zu schlichten, die zwischen Züchtern und zwischen Züchtern und Zuchtverbänden bzw. Zuchtunternehmen während der Durchführung von gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 genehmigten Zuchtprogrammen entstehen können; dabei befolgen sie die Bestimmungen der Satzung gemäß Anhang I Teil 1 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b.

- (2) Grundlage für diese Schiedsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie die genehmigten Zuchtprogramme in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2. Geltungsbereich

- (1) In § A.5; A.6 und A.7 der Vereinssatzung ist geregelt, welche Pflichten und Rechte Mitglieder haben, die Züchter sind und welche Rechte und Pflichten der Zuchtverband hat. Es werden Disziplinarmaßnahmen und Strafen genannt, mit denen Verstöße gegen die tierzuchtrechtlichen Vorgaben und Verstöße gegen die gültigen Zuchtprogramme geahndet werden.
- (2) Die Vereinssatzung bestimmt den Vorstand des Vereins in den o.g. Paragraphen als erste Instanz zur Entscheidung bei allen Rechts- oder Pflichtverletzungen die sich aus der Satzung oder bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme ergeben.
- (3) Gegen Beschlüsse des Vorstands, die die Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme betreffen, kann vor dem Schiedsgremium gemäß dieser Schiedsordnung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und eine Begründung des Einspruchs enthalten.
- (4) Gegen Beschlüsse des Vorstands, die NICHT die Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme betreffen, kann der Einspruch gemäß Satzung A.9.1 an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

§ 3. Zusammensetzung des Schiedsgremium

- (1) Das Schiedsgremium besteht aus einem, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die jeweils von einer der Streitparteien für den jeweiligen Streitfall benannt werden. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Benennung müssen die Mitglieder des Schiedsgremium dem Verein mindestens 3 Jahre angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglied des Schiedsgremiums kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen.

- (2) Die Amtsperiode des gewählten Vorsitzenden des Schiedsgremiums beträgt zwei Jahre. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet der amtierende Vorsitzende des Schiedsgremiums vorzeitig aus dem Amt aus, bestellt der Vorstand eine geeignete und neutrale Person als kommissarischen Vorsitzenden, bis ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
- (4) Stellt sich kein Bewerber für den Vorsitz des Schiedsgremiums der Mitgliederversammlung zur Wahl, oder erhält ein einziger Bewerber nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt), so wird nach §3 Abs. (3) verfahren.

§ 4. Verfahren

- (1) Das Schiedsgremium hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere alle Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren – auf deren Antrag auch in einem mündlichen Verhandlungstermin – und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgremiums sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
- (3) Das Schiedsgremium kann im Rahmen der Bestimmungen der Satzung, der genehmigten Zuchtprogramme und dieser Schiedsordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Zuchtverbands zu schlichten.
- (4) Strafen darf das Schiedsgremium nur verhängen, wenn sie nach der Satzung zulässig sind.
- (5) Das Schiedsgremium erstellt einen schriftlichen Schiedsspruch. Der Schiedsspruch enthält eine Begründung, eine Kostenentscheidung und ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausstellung des Schiedsspruchs zuzustellen.
- (6) Die Entscheidungen des Schiedsgremiums werden gem. Satzung A.7 Abs. (7) nach einer zweiwöchigen Einspruchsfrist nach Zustellung gültig. Gegen Entscheidungen des Schiedsgremiums ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gem. Satzung A.7 Abs. (8) zulässig.

§ 5. Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Für die Dauer eines Schiedsverfahrens, das seinen Ursprung in der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme hat, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Schiedsgremiums haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

§ 7. Kosten

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgremiums erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Ihnen entstandenen Auslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.
- (2) Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, sofern das Schiedsgremium keine andere Kostenentscheidung trifft. Sofern Kosten für Zeugen und/oder Sachverständige entstanden sind, entscheidet das Schiedsgremium, wer diese Kosten trägt.

§ 8. Änderung der Schiedsordnung

Änderungen der Schiedsordnung werden von der Mitgliederversammlung gemäß Satzung A.9.1 Abs. (10) beschlossen.

§ 9. Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, die nicht die Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme betrifft oder für die diese Schiedsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des ApHCG e.V. am _____ in Kraft.

Hinweise und Erläuterungen zur Schiedsordnung

(diese Hinweise sind nur in der Entwurfsversion zur JHV enthalten – nicht in der beschlossenen Schiedsordnung)

Definitionen:

Schlichtungsverfahren

Eine **Schlichtung** ist die außergerichtliche Beilegung eines Rechtsstreites zwischen streitenden Parteien durch einen von einer neutralen Instanz vorgeschlagenen Kompromiss, der von den Parteien akzeptiert wird.

Schiedsverfahren

Das **Schiedsverfahren** ist ein außergerichtliches Verfahren der Konfliktbeilegung, in dessen Rahmen eine Schlichtung durchgeführt werden kann. Während bei der Schlichtung etwas Neues geschaffen wird (z.B. Kompromiss oder ein Vertrag), wird beim Schiedsverfahren von einem Schiedsmann oder Schiedsgremium ein Sachverhalt danach beurteilt, ob er mit der bestehenden Rechtsordnung (beim Zuchtverband die Satzung und die Zuchtprogramme) übereinstimmt bzw. welche von beiden Parteien Recht hat.

Der ApHCG als anerkannter Zuchtverband

Mit den Änderungen und Vorgaben der EU-VO 2016/1012 „Tierzuchtverordnung“ zum 1.11.2018 unterliegt der ApHCG als eingetragener Verein und mit der Anerkennung als Zuchtverband einem zweifachen rechtlichen Anforderungsprofil.

1. Dem Vereinsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB, Steuergesetzen, Abgabenordnung, usw.
2. Dem Tierzuchtrecht im Tierzuchtgesetz mit den rechtlichen Verordnung der EU und des Bundes

Die Satzung des Vereins bildet im Rahmen und nach den Vorgaben des BGBs ein internes Regelwerk für den Verein und auch den Zuchtverband. Dies wird deutlich, durch die beiden Satzungsteile:

Vereinsrechtlicher Teil A / Tierzuchtrechtlicher Teil B

Die Forderung zur Regelung von Streitigkeiten aus dem Tierzuchtrecht gem. EU-VO Artikel 14 Abs. (4) beschränkt sich auf Streitigkeiten, die in Verbindung mit der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme eines anerkannten Zuchtverbands und seinen Züchter entstehen. Mit der Schiedsordnung und dem Schiedsgremium sind die gesetzlichen Vorgaben damit erfüllt.

Für andere Streitigkeiten, die reine vereinsrechtliche Belange betreffen, regelt der vereinsrechtliche Teil der Satzung, das BGB und ggf. der ordentliche Rechtsweg die Verfahrensweisen.

